



Hauptsatzung

der Stadt Hessisch Oldendorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13.10.2011 hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 22.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen

Stadt Hessisch Oldendorf.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt unter gelbem Schildhaupt mit drei achtstrahligen roten Sternen ein weißes Nesselblatt auf rotem Feld.
- (2) Die Farben der Stadt sind rot-weiß.
- (3) Die Flagge der Stadt ist rot-weiß; sie zeigt in der Mitte das Wappen der Stadt.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt im Mittelfeld und die Umschrift „Stadt Hessisch Oldendorf - Landkreis Hameln-Pyrmont“.
- (5) Bei geeigneten Anlässen feierlicher oder sonstiger repräsentativer Art dürfen in den Stadtteilen neben dem Wappen der Stadt und der Flagge der Stadt die früheren Wappen und die früheren Flaggen der Stadtteile gezeigt werden.
- (6) Eine Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3 Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 30.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 30.000 Euro übersteigt,
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Rechts- und Verwaltungsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 30.000,00 Euro nicht übersteigen, sind Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG).

§ 4 Ortsräte

Die Stadt Hessisch Oldendorf gliedert sich in folgende Ortschaften:

1. Fischbeck (umfassend die Gemeinde Fischbeck in ihrem Gebietsstand vom 31.12.1972 und die frühere Gemeinde Weibeck)
2. Großenwieden (umfassend die früheren Gemeinden Großenwieden und Kleinenwieden)
3. Hemeringen/Lachem (umfassend die frühere Gemeinde Hemeringen in ihrem Gebietsstand vom 31.12.1972 und die frühere Gemeinde Lachem)
4. Hessisch Oldendorf (umfassend das Gebiet der Stadt Hessisch Oldendorf in ihrem Gebietsstand vom 31.12.1972)
5. Hohenstein (umfassend die früheren Gemeinden Barksen, Krückeberg, Langenfeld, Wickbolsen und Zersen)
6. Rohdental (umfassend die früheren Gemeinden Rohden, Segelhorst und Welsede)

7. Sonnental (umfassend die früheren Gemeinden Friedrichsburg, Friedrichshagen, Fuhlen, Heßlingen und Rumbeck)
8. Süntel (umfassend die früheren Gemeinden Bensen, Haddessen, Höfingen und Pötzen)

(2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt

1.	in	der Ortschaft	Fischbeck:	13
2.	in	der Ortschaft	Großenwieden:	11
3.	in	der Ortschaft	Hemeringen/Lachem:	11
4.	in	der Ortschaft	Hessisch Oldendorf:	15
5.	in	der Ortschaft	Hohenstein:	11
6.	in	der Ortschaft	Rohdental:	11
7.	in	der Ortschaft	Sonnental:	13
8.	in	der Ortschaft	Süntel:	11

(3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

§ 5

Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

(1) Die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

1. Meldung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, an die Stadtverwaltung;
2. Meldung von Schäden an öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt;
3. Überwachung von Lieferungen und Leistungen für die Einrichtungen der Ortschaft und Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferungen, Lohnzetteln usw., sofern der Ortsrat für die Durchführung der Maßnahmen zuständig ist;
4. Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen;
5. Mitwirkung bei der Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungshaupterhebungen)

usw.). Der Ortsbürgermeister kann die Zählungen selbst vornehmen oder Dritte damit beauftragen.

(2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann die Übernahme dieser Hilfsfunktionen ganz oder teilweise ablehnen.

(3) Übernimmt die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister ganz oder teilweise Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung, ist sie oder er in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als 1. Stadträtin oder 1. Stadtrat kann in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.
- (2) VerhinderungsvertreterInnen sind die LeiterInnen der Fachbereiche für ihren Bereich.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Hessisch Oldendorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 Dienstkräfte

- (1) Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes bis zur Besoldungsgruppe A 10 sowie die Entlassung auf Antrag von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten werden gem. § 107 Abs. 4 NKomVG dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (2) Personalangelegenheiten der Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8, werden auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen.
- (3) Die Beschlussfassung zu Personalentscheidungen des Rates oder des Verwaltungsausschusses erfolgt gem. § 107 Abs. 4 NKomVG im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

§ 10

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche werden bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt.
- (2) Über die Art und Weise der Beteiligung wird im Einzelfall entschieden, sie geht jedoch über die in § 10 vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus.

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie Flächennutzungspläne werden bis zum 31.03.2012 im Amtsblatt für den Landkreis Hameln-Pyrmont veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Auf die Bekanntmachung wird nachrichtlich in der „Deister- und Weserzeitung“ und der „Schaumburger Zeitung“ hingewiesen.
- (2) Ab dem 01.04.2012 werden Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hessisch Oldendorf im Internet unter der Adresse www.hessisch-oldendorf.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der „Deister- und Weserzeitung“ und der „Schaumburger Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.
- (3) Es besteht die Möglichkeit einer Ersatzverkündung gem. § 11, Abs. 4 NKomVG.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.
- (5) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in „Deister- und Weserzeitung“ und der „Schaumburger Zeitung“. Soweit nur Teile des Stadtgebietes betroffen sind, kann eine Beschränkung auf das jeweilige Verbreitungsgebiet erfolgen. Darüber hinaus erfolgt die Bekanntmachung im Internet unter der Adresse www.hessisch-oldendorf.de.

§ 12

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von

Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Hessisch Oldendorf vom 14.06.2007 außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, den 22.12.2011

Harald Krüger
Bürgermeister